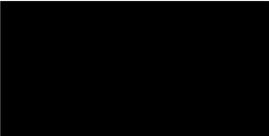


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn
Micha Greif

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 13.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/004 II#0564

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Anonymisierte Datensätze der Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln“ [#248220]**

Sehr geehrter Greif,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. September 2022. Auch unter Berücksichtigung Ihrer, ergänzend zu Ihrem Widerspruch, vorgebrachten Argumente kann ich eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht erkennen. In der Sache kann ich die Ausführungen des BfArM nachvollziehen. Dies möchte ich nachfolgend erläutern:

Zwar gehe auch ich davon aus, dass es sich bei § 31 Abs. 6 S. 7 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) nicht um eine Vorschrift handelt, die nach § 1 Abs. 3 IFG das IFG verdrängt. Denn dies gilt nur für Normen, die einen mit § 1 Abs. 1 IFG abstrakt-identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und sich als abschließende Regelung verstehen. Ausschlaggebend ist, ob die andere Regelung diesen Zugang nicht nur im Einzelfall, sondern allgemein oder doch typischerweise gestattet und an nach dem Informationsfreiheitsgesetz Informationspflichtige adressiert ist.

Das BfArM beruft sich jedoch – jedenfalls in seiner Stellungnahme an den BfDI – nicht auf § 1 Abs. 3 IFG. Vielmehr ist es der Auffassung, dass aufgrund der strikten fachgesetzlichen Zweckbindung der gegenständlichen Daten in § 31 Abs. 6 S. 7 SGB V („...nur in anonymisierter Form und nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleiterhebung verarbeiten“) das Fachgesetz einen Vorrang gegenüber der allgemeineren Vorschrift des § 5 IFG genieße (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 5, Rn. 115 sowie die zwei Beispiele des – weggefallenen – § 58f Arzneimittelgesetz und des § 4 Abs. 3 S. 4 und S. 5 BFStrMG in Rn. 116, 117). Zwar



kritisiert gerade Schoch dies auch, soweit es sich nicht um sensible Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 IFG handelt (Schoch, a.a.O., Rn. 118). Vorliegend geht es nach meinem Verständnis jedoch gerade um Gesundheitsdaten, also um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dass die Daten grundsätzlich anonymisiert sind, lässt nicht ohne Weiteres den Gegenschluss zu. Denn die Einordnung einer Information als personenbezogen hängt nicht allein von der formalen Anonymisierung ab. Vielmehr kommt es auf die Identifizierbarkeit der Person an, so dass zu prüfen wäre, ob sich aus den übermittelten anonymisierten Informationen in dem konkreten Übermittlungskontext genug Anhaltspunkte für eine anschließende De-Anonymisierung und eine damit verbundene hinreichende Wahrscheinlichkeit der Persönlichkeitsrechtsverletzung ergeben können (Guckelberger in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 37. Edition, Stand: 01.08.2022, § 5 IFG, Rn. 4). Auf dieser Grundlage kann ich die ablehnende Auffassung des BfArM nicht beanstanden. Diese Rechtsauffassung zu § 31 Abs. 6 S. 7 SGB V wurde diesseits auch bereits in einem früheren Vermittlungsverfahren vertreten.

Darüber hinaus wäre auch darauf hinzuweisen, dass der Zugang zu diesen Daten, unabhängig von der Zweckbindung nach § 31 Abs. 6 S. 7 SGB V, nur bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Dritten zu gewähren wäre, § 5 Abs. 1 S. 2 IFG. Da es sich um zahlreiche Drittbetroffene handelt, müsste die Behörde nach der Rechtsprechung wohl auch keine Drittbeteiligungsverfahren durchführen. Vielmehr dürfte sie typisierend davon ausgehen, dass jedenfalls nicht alle Drittbetroffenen mit der Offenbarung ihrer Daten einverstanden sind (BVerwG, Urt.v. 17.03.2016 – 7 C 2/15 –, juris, Rn. 22).

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können. Sofern Sie an Ihrem Informationsbegehren festhalten, muss ich Sie auf den Rechtsweg verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.